



REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600 875/1-V/5/84

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
zu 3 0.19.81

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

MATZKA

2395

Dr. Atzwanger

Betrifft: Nationalratswahlordnung 1971;
Entwurf einer Novelle

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle
der Nationalratswahlordnung 1971.

Beilage

28. Feber 1984
Für den Bundeskanzler:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600 875/1-V/5/84

An das
Bundesministerium für Inneres
1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
MATZKA	2395	5 100/112-IV/6/84
		17. Jänner 1984

Betrifft: Nationalratswahlordnung 1971;
Entwurf einer Novelle

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalratswahlordnung 1971 geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Art.I Z 1:

Die Regelung knüpft an den Begriff der "Bettlägerigkeit" an, offenbar weil die Feststellung dieses Sachverhalts keine allzu großen Beweisschwierigkeiten bereitet. Damit stellt sich aber die Frage, ob es sachlich gerechtfertigt ist, gerade diesen Tatbestand herauszugreifen und andere Fälle der Verhinderung an der Ausübung des Wahlrechtes (z.B. den Fall der Untersuchungshäftlinge) keiner Regelung zu unterziehen. Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sollte diese Frage noch einmal grundsätzlich überdacht werden. Zumindest sollten aber die Erläuterungen begründen, warum der Fall der "Bettlägerigkeit" eine besondere Regelung rechtfertigt.

In der zweiten Zeile hätte das Wort "selbst" zu entfallen.

Die Voraussetzung für den Anspruch auf die hier genannte besondere Wahlkarte ist im Entwurf des § 41 Abs.2 anders definiert als im Entwurf des § 74a Abs.1. Hier wäre eine Vereinheitlichung zu empfehlen. Darüber hinaus erhebt sich die Frage, ob das Defi-

- 2 -

nitionselement "sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen" wirklich notwendig ist, oder ob man nicht mit dem Tatbestand der Bettlägerigkeit, an den die Regelung offenbar anknüpft, das Auslangen finden könnte. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ist der Auffassung, daß es am sachlichen Gehalt der Regelung nichts ändern würde, wenn der genannte Halbsatz ersatzlos entfiel.

Der Entwurf dürfte davon ausgehen, daß nur jene Personen unter dem einzuführenden System das Wahlrecht ausüben können, die sich in der Gemeinde befinden. Es scheint so, daß eine Person, die sich z.B. in einem Krankenhaus in einer anderen Gemeinde als der, in der sie ihr Wahlrecht auszuüben berechtigt ist, befindet, auch weiterhin ihr Wahlrecht nicht auszuüben vermag. Dieses Ergebnis ist unbefriedigend. Es sollte überlegt werden, ob nicht auch dieser Fall eingefangen werden könnte.

Zu Art.I Z 2:

Die Regelung des letzten Satzes, die den Inhalt des Antrages näher umschreibt, könnte klarer gegliedert werden, um es dem Antragsteller zu erleichtern, den Inhalt der Norm zu verstehen. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst schlägt daher folgende Fassung vor:

"Im Falle des § 41 Abs.2 hat der Antrag zu enthalten:

1. das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde (§ 74a Abs.1),
2. die genaue Angabe des Ortes, an dem der Besuch erfolgen soll (z.B. Wohnung, Krankenzimmer),
3. eine ärztliche Bestätigung zum Nachweis der Bettlägerigkeit und der medizinischen Unbedenklichkeit des Besuches."

Zu Art.I Z 3:

Der durch die Novelle anzufügende zweite Satz nimmt eigentlich auf die Anlage zur Nationalratswahlordnung Bezug. Es stellt sich daher die Frage, ob es nicht notwendig ist, auch die Anlage hinsichtlich der Gestaltung der Wahlkarten entsprechend zu ändern; es könnte auch erwogen werden, ob es nicht ausreicht, wenn nur die Anlage zur Nationalratswahlordnung in entsprechender Weise geändert wird.

Zu Art.I Z 5:

Der in Aussicht genommene § 55 Abs.4 enthält eine Ermessensbestimmung für die Einrichtung besonderer Wahlbehörden, und zwar sowohl hinsichtlich des "ob" als auch hinsichtlich der Anzahl. Da nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die Einräumung eines unbestimmten Ermessens verfassungswidrig wäre, müssen die näheren Determinanten für die Ermessensübung dem Gesetz zu entnehmen sein. Für das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bietet sich in dieser Hinsicht lediglich der § 74a an, der als Ziel der Regelung die Erleichterung des Wahlrechts für einen bestimmten Personenkreis angibt. Da jedoch auch der § 74a eine "Kann-Bestimmung" ist, muß bezweifelt werden, ob dies tatsächlich zur Eingrenzung des Ermessens ausreicht. Der Hinweis auf "geographische und sonstige Gründe" muß - abgesehen davon, daß er sich nur in den Erläuterungen findet - als zu allgemein angesehen werden. Es sei hinzugefügt, daß eine unterschiedliche Vorgangsweise der Gemeinden zu wenig befriedigenden Ergebnissen führen müßte.

Zu Art.I Z 9:

Auf den Unterschied zwischen der in Abs.1 enthaltenen Formulierung und der Formulierung der Neufassung des § 41 Abs.2 wurde bereits verwiesen. Zur Problematik des Ermessens wurde unter Art.I Z 5 Stellung genommen.

Zu den Erläuterungen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist darauf hin, daß den Erläuterungen ein Vorblatt voranzustellen wäre. Gemäß den Legistischen Richtlinien (Punkt 87) sollten die Erläuterungen in einen "Allgemeinen Teil" und einen "Besonderen Teil" gegliedert werden.

Zur Regelung des § 74a Abs.3 sollte näher erläutert werden, in welcher Weise die "ununterscheidbare" Einbeziehung der Wahlkartenstimmen zu erfolgen hat. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vermag nicht abschließend zu beurteilen, inwieweit dies etwa in der Form geschehen könnte, daß die ungeöffneten Kuverts den übrigen noch nicht geöffneten Kuverts einer anderen Wahlbehörde hinzugefügt werden. Sollte sich herausstellen, daß allenfalls

- 4 -

technische Schwierigkeiten bestehen und das Wahlgeheimnis gefährdet sein könnte, würde sich eine ausdrückliche Regelung empfehlen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

28. Feber 1984
Für den Bundeskanzler:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

